

Protokoll Gemeindeversammlung

20. Juni 2022 im Riedstegsaal

Dauer	20.00 Uhr – 22.00 Uhr
Vorsitz	Urs Mettler, Gemeindepräsident
Protokoll	Reto Linder, Gemeindeschreiber

Im Namen des Gemeinderates begrüsst der Gemeindepräsident Urs Mettler die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur heutigen Gemeindeversammlung. Der Versammlungsleiter weist auf die rechtzeitig publizierte Einladung zur Gemeindeversammlung in der Zürichsee-Zeitung und der Gemeindehomepage hin, in der auch die Geschäftsliste bekannt gegeben wurde. Die Akten zu den Geschäften sind fristgerecht in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt worden. Mit einem separaten, beleuchtenden Bericht erhielten die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zudem Informationen zu den Geschäften der heutigen Gemeindeversammlung.

Die Medien sind durch Michel Wenzler von der Zürichsee-Zeitung und Jérôme Stern vom Blickpunkt Uetikon vertreten. Weitere nicht stimmberechtigte Personen sind neben dem Gemeindeschreiber, Severin Uhr, Oliver Räss, Dogan Kavak, Linda Werner und Markus Rohr von der Gemeindeverwaltung im Saal und befinden sich auf der dafür vorgesehenen ersten Sitzreihe.

Als Stimmzählerinnen werden Martin Liendle und Caroline Rosenthal aus dem Wahlbüro vorgeschlagen und gewählt. Die Erfassung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ergibt, dass zu Beginn der Versammlung 269 von insgesamt 4'150 stimmberechtigten Personen anwesend sind.

Gegen die vorliegende Traktandenliste werden keine Einwände erhoben und die Geschäfte werden wie folgt beraten und abgestimmt:

1. Teilrevision Nutzungsplanung, Einzonung Grüt
2. Jahresrechnung 2021

Geschäft Nr. 1

27.03.03	Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Ergänzungspläne, Erschliessungsplan, Verordnungen) Teilrevision der Nutzungsplanung / Einzonung Grüt
----------	--

Antrag

1. Der Nutzungsplan wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Anpassung des Zonenplans 1:5'000 (Ausschnitt);
 - 1.2. Anpassung des Kernzonenplans Grüt 1:500 (Ausschnitt);
 - 1.3. Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO): Art. 10a (Freihaltebereich) und Art. 30 Abs. 5 (Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Grüt).
2. Zur Kenntnis genommen werden:
 - 2.1. Erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV;
 - 2.2. Plan Erschliessungsmöglichkeiten 1:500 (Beilage A);
 - 2.3. Der Bericht zu den Einwendungen.
3. Vorbehalten bleiben:
 - 3.1. die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung (ARE);
 - 3.2. Änderungen der massgeblichen Unterlagen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Genehmigungs- und/oder Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen der Baudirektion als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

Kurzbericht

Bei der Vorlage zur "Einzonung Grüt" handelt es sich um eine planerische Pendenz aus dem Jahre 2013 (Teilrevision der Nutzungsplanung), welche aufgrund des mehrjährigen Einzonungsverbots des Kantons (Kulturlandinitiative / Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte) und anderen dringlicheren Planungsgeschäften der Gemeinde (Gestaltungsplan "Lebendiges Quartier am See" [Chance Uetikon]) erst jetzt aufgearbeitet werden konnte. Die genannte Pendenz fusst auf der Teilrevision des Richtplans aus dem Jahre 2010.

Von der Einzonung betroffen sind die beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 4613 (2'389 m²) und 4614 (5'204 m²), welche teilweise schon heute in der Kernzone liegen und nun vollständig von der Reservezone (R) in die Kernzone (K2/ES III) überführt werden sollen. Auf den besagten – und zum Teil bereits bebauten – Grundstücken wird eine konzeptionell

und architektonisch qualitätvolle Überbauung angestrebt, welche die Strukturen des Weilers Grüt rücksichtsvoll weiterentwickelt und der sensiblen Lage im Orts- und Landschaftsbild Rechnung trägt. Die entsprechenden Ziele sollen in Verbindung mit einer Gestaltungsplanpflicht in der Bau- und Zonenordnung festgeschrieben werden.

Luftaufnahme Grüt (2014)

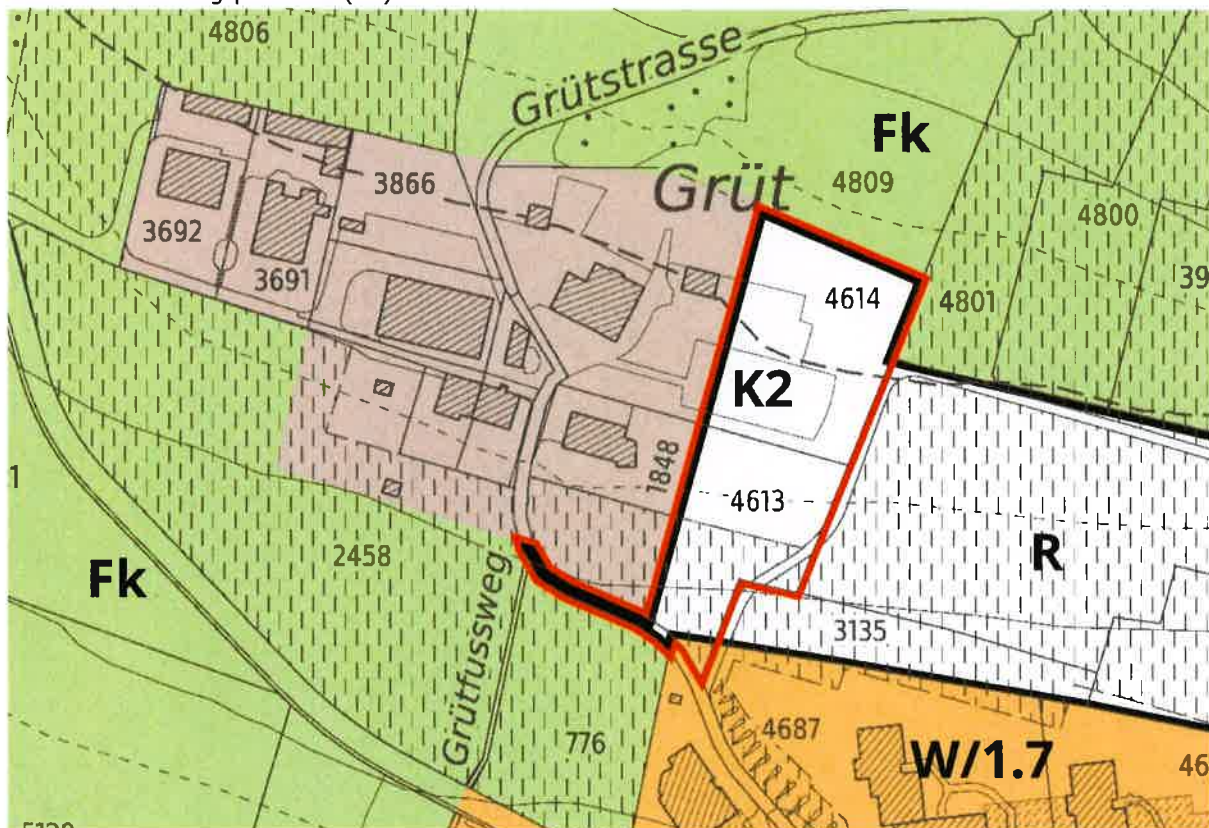


Erläuterungen

a. Worum es geht?

Eine heute in der Reservezone liegende Fläche von 3'871 m² wird in die Kernzone K2 eingezont (rot). Diese Einzonzungsfläche umfasst Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 4613 und 4614 (3'720 m²) sowie der Strassenparzelle Kat.-Nr. 4195 (151 m²). Zudem wird eine kleine dreiecksförmige Fläche von 41 m² auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4613 von der Wohnzone W/1.7 in die Kernzone K2 umgezont. Diese Wohnzonenfläche kann nicht sinnvoll genutzt werden und die Umzonung erfolgt lediglich der guten Ordnung halber.

Übersicht Einzonzungsperimeter (rot)



Die folgende unverbindliche Skizze illustriert ein mögliches Bebauungskonzept (rot) mit einem zentralen Platzraum (braun). Die Neubauten stricken das bestehende Bebauungsmuster weiter. Ziel ist eine massvolle Entwicklung mit schonender Einbettung in die gut einsehbare Reb- und Wieslandlandschaft.

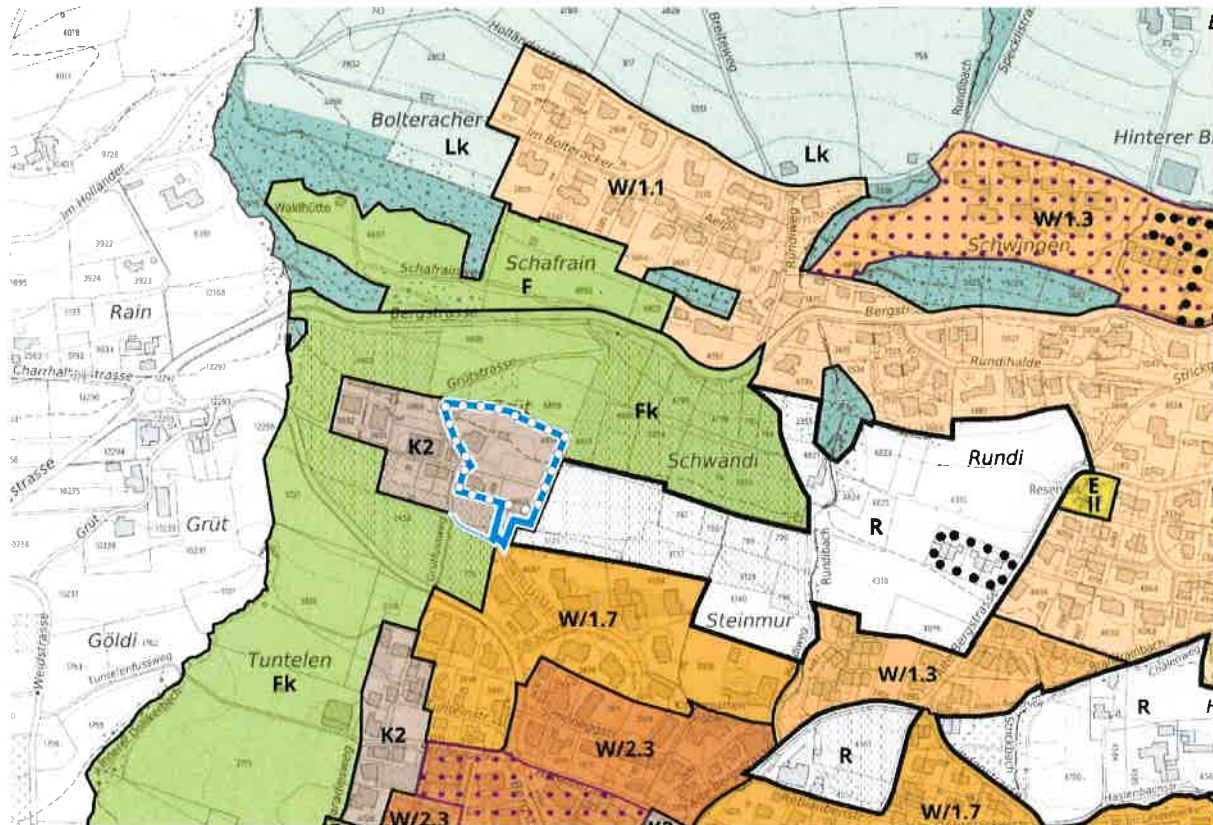
Skizze eines möglichen Bebauungskonzepts



b. Anpassungen des Zonenplans

Den Einzonungs- und Umzonungsflächen (blau) wird wie der übrigen Kernzone (K2) die Empfindlichkeitsstufe ES III (mässig störende Betriebe zulässig) zugewiesen. Zusätzlich werden die Baugrundstücke Kat.-Nrn. 1848, 4613 und 4614 mit einer Gestaltungsplanpflicht (weisse Kreise) überlagert.

Anpassung des Zonenplans (Einzonung blau umrandet)



c. Anpassungen des Kernzonenplans

Die Kernzongrenze wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Einzonungs- und Umzonungsflächen auf die neuen Zongrenzen abgestimmt. Die mögliche Bebauung ist heute im Kernzonenplan Grüt geregelt. Die bestehenden Bauten sind mit Mantellinien und Hauptfirstrichtungen eng definiert. Möglich sind nur Ersatzbauten, keine Neubauten. Diese bisherigen Festlegungen bleiben unverändert. Für die Neubauten sind, in Anlehnung an das bewährte System der Kernzonenpläne von Uetikon zusätzliche Inhalte festzulegen:

- einen weit gefassten Baubereich, wobei dieser einen Teil der bisherigen Kernzone Grüt überlagert
- die im Baubereich gesamthaft zulässige Baumasse
- die im Baubereich zulässige Gebäudehöhe

Kernzonenplan (Anpassung rot)



von total 2'401 m² eine Baumasse von 4'060 m³ zulässig, was ebenfalls einer Baumassenziffer von 1.7 m³/m² entspricht.

Mit dem Kernzonenplan wird für Neubauten eine zulässige Gebäudehöhe von 7.5 m festgelegt. Dieses Mass gilt in den meisten an Hanglagen ausgeschiedenen Bauzonen von Uetikon am See und entspricht auch der Massstäblichkeit der Bauten in der Grüt.

Für den Rebhang im unteren Teil der Kernzone K2 wird mit Rücksicht auf die landschaftlich und topografisch empfindliche Lage ein Freihaltebereich festgelegt. Es handelt sich um einen neuen Inhalt im System der Kernzonenpläne von Uetikon am See. Solche Freihaltebereiche könnten im Rahmen einer späteren Revision auch in anderen Kernzonen in Frage kommen.

d. Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Freihaltebereich (Art. 10a BZO)

Der Freihaltebereich bezweckt die Freihaltung des vorgelagerten landschaftsprägenden Rebhanges. Ausserdem stellt er sicher, dass der inselartige Weiler Grüt nicht mit der bestehenden Bauzone zusammengebaut werden kann. Der Freihaltebereich soll langfristig von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Auch Umgebungsbestandteile wie Spiel-, Aufenthalts- und Parkierungsanlagen sowie Geländeänderungen sind ausgeschlossen. Abweichungen sind nur möglich, wenn der Eingriff der Bewirtschaftung der Rebflächen oder der Verkehrssicherheit dient. Denkbar sind zum Beispiel Rebhäuser oder eine Ausweichstelle zur Erleichterung von Kreuzungsmanövern auf der Grütstrasse.

Der im Kernzonenplan festgelegte Freihaltebereich betrifft auch Flächen, die bereits heute in der Kernzone liegen. Gemäss dem kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan überlagert der Freihaltebereich westlich der Grütstrasse das Freihaltegebiet und östlich davon das Ortsbildschutzgebiet (vgl. rot schraffierte Fläche Titel c. Anpassungen des Kernzonenplans). Mit dem gewählten Freihaltebereich wird den Zielen der kommunalen Richtplanung Rechnung getragen, ohne den Siedlungs- und Landschaftsplan anpassen zu müssen.

Gestaltungsplanpflicht (Art. 30 BZO)

Grundsätzlich sind für die Bebauung die Kernzonenvorschriften der K2 massgebend. Diese regeln jedoch primär die Einzelbauweise und weniger den konzeptionellen Zusammenhang. Eine baulich, landschaftlich und gestalterisch überzeugende Kernzonenerweiterung kann nur mit einem Gestaltungsplan gesichert werden. Für die Baugrundstücke Kat.-Nr. 4613 und 4614 (einschliesslich der bereits bisher eingezonten Flächen) sowie das überbaute Nachbargrundstück Kat.-Nr. 1848 wird daher eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. In Art. 30 Abs. 5 BZO werden die zugehörigen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele definiert. Erläuterung der Ziele:

- Weiterentwicklung der Gebäudegruppe Grüt zu einem räumlich abgestimmten Ensemble mit Alt- und Neubauten
Dieses Ziel unterstreicht die Bedeutung einer Weilerstruktur mit aufeinander abgestimmten Bauten und Ausserräumen, die der sensiblen Lage im Orts- und Landschaftsbild Rechnung trägt.
- Hohe architektonische Qualität mit eigenständigem Ausdruck der Bauten
Dieses Ziel stellt klar, dass hohe Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude gestellt werden. Identische Gebäude und orthogonale Strukturen sind zu vermeiden. Die Architektur soll zeitgemäss sein, aber die traditionellen Dachformen und Materialien thematisieren. Für die Fernwirkung wichtig ist eine ruhige Dachgestaltung.

- Übernahme prägender Merkmale der bestehenden alten Gebäude wie Fussabdruck, Stellung, Volumen, Proportionen, Materialien und Gestaltungselemente
Dieses Ziel bezweckt die massstäbliche Erweiterung der Gebäudegruppe durch Neubauten, die auf die prägenden Strukturen der alten Bauten abgestimmt sind. Die beiden neueren Gebäude im Westen der Grüt sind diesbezüglich nicht wegleitend.
- Sorgfältige Gestaltung des zentralen Hofraumes mit Einbezug des Brunnens sowie der angrenzenden Vorbereiche und Vorgärten
Zum Schwerpunkt des weiterentwickelten Weilers soll ein stimmungsvoller und räumlich gut gefasster Hofbereich werden, an dem sich die Wege von allen Seiten vereinen. In diesen Hofraum mit dem Charakter eines öffentlichen Aussenraumes sind eine Wendemöglichkeit für Lastwagen, der bestehende Brunnen und die angrenzenden Vorbereiche der Neubauten zu integrieren.
- Erschliessung ab oberer Schöneeggstrasse mit landschaftsschonender Parkierung
Dieses Ziel stellt klar, dass die Verkehrserschliessung über die Grütstrasse von Südosten her ab oberer Schöneeggstrasse erfolgen muss und nicht von Westen her ab der Bergstrasse. Die Grütstrasse ist als Stichzufahrt mit Wendemöglichkeit zu konzipieren. Zudem ist eine möglichst landschaftsschonende Parkierungslösung mit unauffälliger Tiefgaragen-Einfahrt gefragt.
- Öffentlich zugänglicher Fussweg zwischen der Gebäudegruppe Grüt und dem Flurweg Schwändi
Dieses Ziel ermöglicht eine durchgehende Wegverbindung zwischen den Gebieten Grüt und Rundj, die in einer nächsten Revision des Verkehrsrichtplans gesichert werden soll.
- Nachhaltige Energielösung ohne fossile Energieträger
Dieses Ziel betont, dass eine fortschrittliche und umweltschonende Energielösung zu suchen ist. Im Vordergrund stehen nachhaltige Energieträger wie Holzenergie, Solarenergie und Erdwärme.
- Einhaltung der Vorgaben des Kernzonenplans Grüt
Dieses Ziel bedeutet, dass die Festlegungen des Kernzonenplans (Baubereich, Baumasse, Gebäudehöhe) Randbedingungen sind, von denen mit dem Gestaltungsplan nicht abgewichen werden kann.

e. Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung "Einzonung Grüt" wurde vom 26. März bis 25. Mai 2021 vorschriftsgemäss während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 7 PBG). Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen vom 8. Februar 2021 äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. Juli 2021 zur Teilrevision der Nutzungsplanung Stellung genommen. Das ARE hat zusammenfassend festgehalten, dass die Einzonung Grüt positiv beurteilt werden kann. Damit sich die vorliegende Planung als rechtmässig, zweckmässig und angemessen erweist, ist die Vorlage noch entsprechend den sechs geforderten Auflagen und weiteren Anmerkungen im Vorprüfungsbericht zu überarbeiten. Der Umgang mit diesen Auflagen aus der kantonalen Vorprüfung wird im Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV dargelegt (Kap. 9.2).

Innert der besagten Auflagefrist sind fünf Einwendungen mit insgesamt 13 Anträgen eingegangen. Diese konnten wie folgt berücksichtigt werden:

- 1 vollständig berücksichtigt
- 4 teilweise berücksichtigt
- 8 nicht berücksichtigt

Parallel zur öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nebengeordneten Planungsträger statt. Folgende Planungsträger haben sich vernehmen lassen:

- Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)
- Gemeinde Egg
- Gemeinde Meilen

Die ZPP hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass die vorliegende Teilrevision keinen regionalen Zielsetzungen widerspricht und dementsprechend auch keine Anträge gestellt. Die beiden Gemeinden haben auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet, weil die Einzonung Grüt ihre Interessen nicht berührt.

f. Kantonaler Mehrwertausgleich

Für die Einzonung aus der Reservezone in die Kernzone K2 wird die kantonale Mehrwertabgabe fällig. Der Abgabesatz beträgt 20 % des Mehrwertes bei einer Freigrenze von CHF 30'000.00. Der Mehrwert wird während der Auflage des Genehmigungsentscheides nach § 5 Abs. 3 PBG gesamthaft bekanntgegeben (§ 16 Abs. 1 MAV). Die Grundeigentümerschaft wird vom Kanton schriftlich informiert.

Erläuterung

Anhand einer Präsentation erläutert der Ressortvorsteher Christian Schucan, das Geschäft.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat das Planungsgeschäft nicht geprüft (keine finanziellen Auswirkungen) und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Kurt Hänggi, alt Gemeindepräsident, erläutert das berechtigte Anliegen der Familie Scherz, welches in seine Amtszeit gefallen ist. Der ehemalige Bauvorstand Heinz Scherz habe immer das Gesamtwohl der Gemeinde in seiner Amtszeit berücksichtigt und keine Eigeninteressen in den Vordergrund gestellt. Dank der Familie Scherz konnte überhaupt das Provisorium für die Kantonsschule hinter dem Riedstegzentrum realisiert werden, aufgrund der damaligen Auszonung im Grüt. Er befürwortet die kleine Einzonung und Wiedergutmachung alter Pendenzen im Sinne von Treu und Glauben.

Andreas Natsch, Lobby für Uetikon, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Gründe aus Sicht der Lobby, welche gegen eine Einzonung im Grüt sprechen (falscher Ort, alte Planung, isolierte Einzonung, Verschwendung von Kulturland).

Erica Kuster, Präsidentin der SP Uetikon, fehlt es an bezahlbarem Wohnraum in Uetikon, der gut erschlossen und in zentrumsnähe liegt. Das Grüt ist der falsche Ort dazu.

Dominique Leuenberger und Thomas Kis wohnen beide selber im Weiler Grüt und unterstützen die massvolle Einzonung Grüt.

Markus Willmann wohnt an der Oberen Schöneeggstrasse und befürchtet einen grossen Mehrverkehr über die Grütstrasse. Der geplante Ausbau als Erschliessungsstrasse sieht er sehr kritisch und will die Kosten für den Ausbau und den Landerwerb wissen.

Christian Schucan, Bauvorstand, beantwortet die Fragen und nimmt Stellung zu diversen Aussagen.

Werner Mäder beklagt den moralischen Druck auf die Stimmberechtigten mit einem falschen Versprechen des früheren Gemeinderats. Er ist gegen eine Einzonung.

Heinz Scherz nimmt ausführlich Stellung zu seinem Einzonungsantrag von 2017. Es ist nie die richtige Zeit für eine Einzonungsvorlage obwohl rechtlich gesichert durch einen Eintrag im kommunalen Richtplan von 2010. Anrecht besteht bereits seit vielen Jahren, aber kantonale Hindernisse verzögerten die Vorlage. Er will nicht selber bauen, aber für seine Nachkommen die Möglichkeit erhalten, eine bauliche Entwicklung zu haben. Seine Vision ist ein organisches Wachstum mit Pflicht zur Gestaltungsplanung.

Christian Schucan, Bauvorstand, nimmt Stellung zum Votum Mäder. Der Eintrag im kommunalen Richtplan von 2010 ist ein Auftrag der Stimmberechtigten einer Gemeindeversammlung und nicht vom Gemeinderat. Der behördenverbindliche Auftrag im Richtplan muss der Gemeinderat aber umsetzen und eine Vorlage unterbreiten.

Das Wort wird anschliessend nicht mehr verlangt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 89 Ja- zu 167 Nein-Stimmen:

1. Die Anpassung der Nutzungsplanung im Gebiet "Grüt" wird abgelehnt.

Mitteilung an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE), Postfach, 8090 Zürich
- Suter von Känel Wild AG, Beat Jossi, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
- Heinz Scherz, Grütstrasse 9, 8707 Uetikon am See
- Abteilung Bau + Planung
- Gemeindekanzlei, Archiv

Geschäft Nr. 2

07.06	Jahresrechnungen, Inventare
	Politische Gemeinde / Jahresrechnung 2021

Antrag

1. Die Erfolgsrechnung schliesst mit Aufwendungen von CHF 47'205'460.99 und Erträgen von CHF 51'032'725.95 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'827'264.96 ab.
2. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von CHF 3'669'520.87 und Einnahmen von CHF 442'288.25 Nettoinvestitionen von CHF 3'227'232.62 aus. Die Veränderung der Sachwertanlagen des Finanzvermögens beträgt CHF 0.00.
3. Die Bilanzsumme der Bestandesrechnung beträgt CHF 114'198'761.79.

Erfolgsrechnung

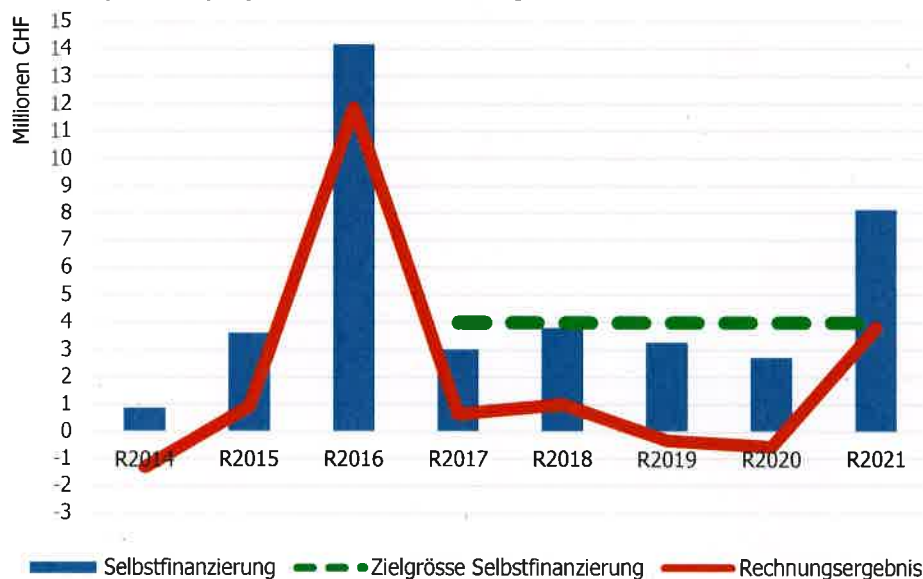
Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst mit Aufwendungen von CHF 47.20 Mio. (Vorjahr CHF 49.21 Mio.) und Erträgen von CHF 51.03 Mio. (Vorjahr CHF 48.66 Mio.). Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von CHF 3.83 Mio. (Vorjahr Aufwandüberschuss CHF 0.56 Mio.), welcher dem Bilanzüberschuss zugewiesen wird. Dieser weist damit per Ende 2021 einen Bestand von CHF 49.60 Mio. auf. Im Budget 2021 wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 0.02 Mio. gerechnet. Der Abschluss fällt damit um CHF 3.81 Mio. besser aus als budgetiert.

Zum positiven Ergebnis beigetragen haben hohe Steuererträge, hauptsächlich bei den Grundstückgewinnsteuern (Einkommeneffekt). Ebenfalls positiv ist, dass die Kosten für den Finanzausgleich deutlich tiefer ausgefallen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der für die Bemessung massgebende Kantonsdurchschnitt der Steuerkraft entgegen der Prognosen deutlich höher ausgefallen ist. Die befürchteten Ertragseinbrüche durch die Corona-Pandemie sind damit weitgehend ausgeblieben.

Trotz des positiven Gesamtergebnisses enthält die Jahresrechnung 2021 auch Mehrbelastungen des Finanzhaushalts. Zu erwähnen sind hier Mehrkosten in den Schulstufen (Primar- bis Sekundarschule), bei der gesetzlichen Wirtschaftlichen Hilfe, den Gemeindestrassen, der Gemeindeverwaltung (Zentrale Dienste) und im öffentlichen Verkehr. In den Mehrkosten enthalten sind auch Einflüsse der Corona-Pandemie.

In den gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieben betragen die Aufwendungen in der Rechnung 2021 gesamthaft CHF 1.46 Mio. für die Bereiche Abwasserbeseitigung und Abfallbewirtschaftung. Bei Erträgen von CHF 1.47 Mio. resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 0.01 Mio., anstelle des prognostizierten Defizits von CHF 0.03 Mio. im Budget 2021. Der Bereich Abwasser schliesst im Rahmen des Budgets ab, im Bereich Abfall tragen tiefere Entsorgungskosten bei gleichzeitig höheren Gebühreneerträgen zum besseren Rechnungsergebnis bei.

Entwicklung Rechnungsergebnis und Selbstfinanzierung



Steuererträge

Der Kanton Zürich rechnete als Folge der Covid19-Pandemie für die Steuern des Rechnungsjahrs ab dem Jahr 2020 mit einem Einbruch von 6.5 %. Da die Gemeinde Uetikon eine sehr geringe Abhängigkeit von Steuererträgen juristischer Personen hat, wurde dies im Budget 2021 nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Im Rechnungsabschluss 2021 zeigt sich nun die Richtigkeit dieser Annahme, denn die Steuererträge des Rechnungsjahrs haben das Budget 2021 um CHF 0.49 Mio. übertroffen. Auch die Erträge aus den Steuern der früheren Jahre verbessern die Jahresrechnung um CHF 0.22 Mio. gegenüber dem Budget.

Die Quellensteuern unterliegen von Jahr zu Jahr üblicherweise grossen Schwankungen. Im Budget wird deshalb jeweils ein Durchschnittswert aus den Vorjahren berücksichtigt. Im Jahr 2021 wurden erfreulicherweise um CHF 0.46 Mio. höhere Erträge erzielt.

Grosse Abweichungen zum Budget verzeichneten die interkommunalen Steuerauscheidungen*. Im Budget 2021 berücksichtigt war ein Sondereffekt welcher erwartungsgemäss zur Abrechnung gekommen wäre. Leider ist dies (noch) nicht eingetreten, weshalb die Aktiven Steuerauscheidungen um CHF 1.68 Mio. tiefere Erträge als budgetiert lieferten. Gleichzeitig mussten CHF 0.13 Mio. mehr Passive Steuerauscheidungen an andere Zürcher Gemeinden abgeliefert werden. Gesamthaft liegt die Belastung 1.81 höher als im Budget 2021 angenommen.

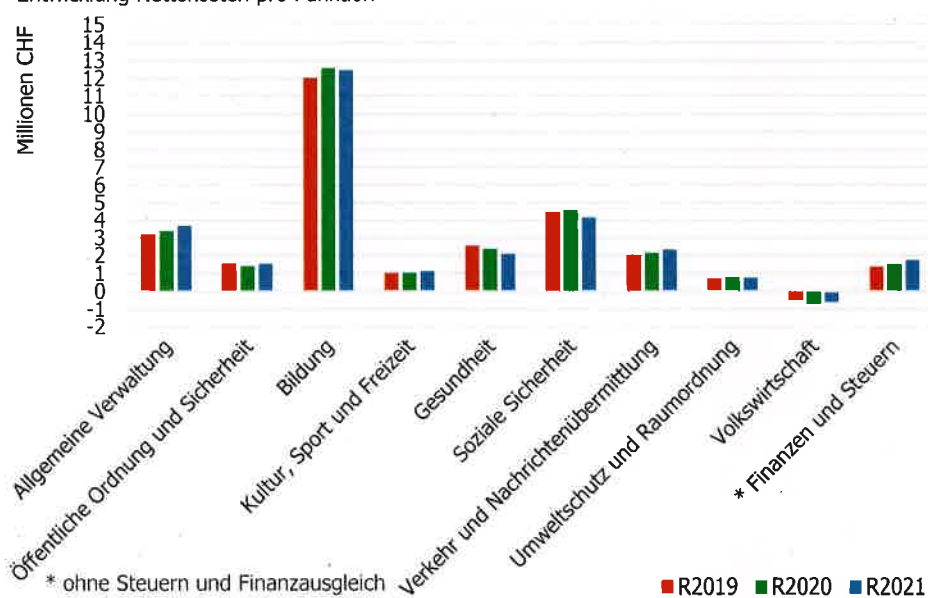
Die Grundstückgewinnsteuern wurden im Budget 2021 unter Berücksichtigung eines Sondereffektes mit einem hohen Betrag von CHF 5.00 Mio. erwartet. In der Jahresrechnung 2020 wurde dieser Wert mit CHF 7.68 Mio. nun noch um CHF 2.68 Mio. übertroffen.

Gesamthaft schliesst die Jahresrechnung 2021 mit CHF 38.55 Mio. an Steuererträgen. Das Budget wird damit um CHF 2.43 Mio. oder 6.7 % übertroffen.

Erfolgsrechnung	R2021	B2021	Abweichung R2021/B2021		R2020
nach Funktionen			CHF	%	
Allgemeine Verwaltung	3.70	3.44	0.26	7.6	3.40
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.55	1.44	0.11	7.8	1.40
Bildung	12.46	12.24	0.22	1.8	12.59
Kultur, Sport und Freizeit	1.12	1.25	-0.13	-10.4	1.02
Gesundheit	2.10	2.48	-0.38	-15.5	2.36
Soziale Sicherheit	4.15	3.99	0.16	4.1	4.48
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2.32	1.99	0.33	16.5	2.15
Umweltschutz und Raumordnung	0.75	0.78	-0.03	-3.8	0.73
Volkswirtschaft	-0.64	-0.51	-0.13	24.5	-0.73
Finanzen und Steuern	-31.35	-27.12	-4.23	15.6	-26.85
Aufwandüberschuss					0.56
Ertragsüberschuss	3.83	0.02	3.81		

Beträge in CHF Mio.

Entwicklung Nettokosten pro Funktion



Die wesentlichen Veränderungen des Nettoaufwands 2021 im Vergleich zum Budget 2021 sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Position / Begründung	Mio. CHF
Mehraufwand/Minderertrag	1.41
Allgemeine Gemeindesteuern: Die Erträge fast aller Steuerarten lagen über dem Budget. Dass die Rechnung 2021 insgesamt mit einem unter dem Budget liegenden Gesamtertrag schliesst ist darauf zurückzuführen, dass ein im Budget 2021 berücksichtigter Sondereffekt bei der interkommunalen Steuerauscheidung noch nicht abgerechnet werden konnte.	0.25
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: Das Budget 2021 wurde zu tief angesetzt was in der Rechnung 2021 nun zu Mehrkosten führt. Positiv ist, dass verglichen mit der Rechnung 2020, die Kosten deutlich gesunken sind.	0.18
Gemeindestrassen: Mehrkosten verursacht durch Unwetterschäden, Sanierungsarbeiten an Strassen und Reparaturen an Fahrzeugen.	0.18
Zentrale Dienste: Mehr externer ICT Support wegen Personalausfällen und Zusatzkosten durch Umstrukturierungen der Büros nach der Reorganisation der Gemeindeverwaltung.	0.16
Im Budget 2021 wurden einmalige Erträge aus Subventionen (Staats- und Bundesbeiträge) an den Rückbau des Schützenhauses Oberstamm erwartet. Diese wurden aber seitens Bund/Kanton noch nicht abgerechnet.	0.16
Regional- und Agglomerationsverkehr: Höherer Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund als Folge der Covid19-Pandemie.	0.15
Primar- bis Sekundarschule: Höhere Personalkosten wegen Ausfällen (Corona), mehr Bedarf an Integrierter Sonderschulung (ISR), Logopädie und Deutsch als Zweitsprache (DAZ). Zusätzliche Kosten durch höheren Beitrag an den Kanton Zürich, weil mehr Schüler das Gymnasium besuchen.	0.20
Liegenschaften des Finanzvermögens: Unvorhergesehene Unterhaltskosten inkl. Sturmschäden.	0.13

Mehrertrag/Minderaufwand	5.21
Grundstückgewinnsteuern: Höhere Einnahmen wegen einer einzelnen Veranlagung mit hohem Steuerbetrag.	2.68
Finanzausgleich: Fällt deutlich tiefer aus als budgetiert weil sich die durchschnittliche Steuerkraft des Rechnungsjahrs im ganzen Kanton deutlich besser entwickelt hat als dies vom Gemeindeamt des Kantons Zürich prognostiziert wurde.	1.97
Pflegefinanzierung: Weniger Heimaufenthalte führen zu tieferen Kosten.	0.43
Zürcher Kantonalbank: Die ZKB hat eine Corona-Sonderdividende ausgerichtet.	0.13
Total Minderkosten gegenüber Budget 2021	3.80

Auflistung ist nicht abschliessend

Investitionsrechnung

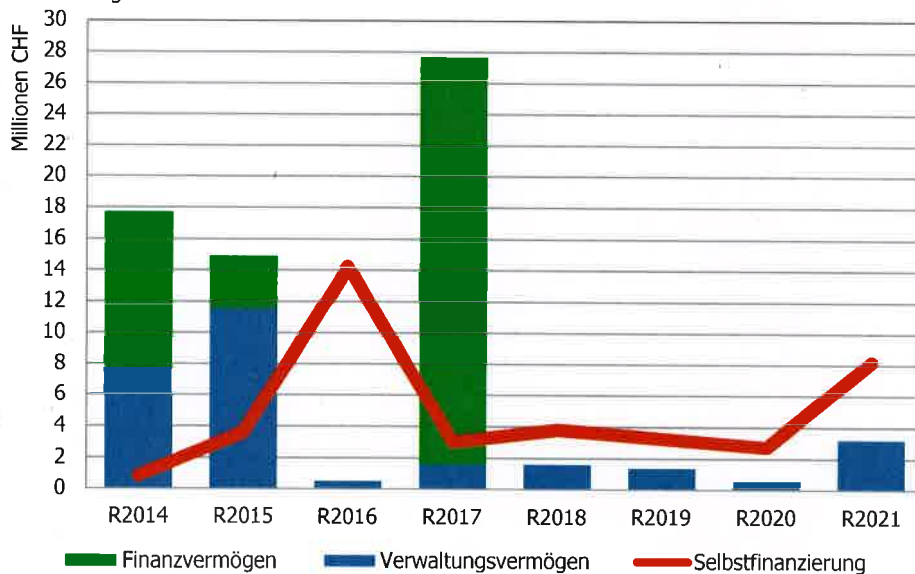
Als Nettoinvestitionen werden die über die Investitionsrechnung verbuchten Ausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen bezeichnet. Im Jahr 2021 wurden Nettoinvestitionen von CHF 3.23 Mio. verbucht.

Die grössten Ausgaben im Jahr 2021 betrafen folgende Projekte:	Mio. CHF
Alte Bergstrasse, Berg- bis Lindenstrasse	0.82
Schulhaus Mitte, Renovation Erschliessung	0.67
Ründibach, Abschnitt Rundiweg - Alte Bergstrasse	0.27
Gartenstrasse, Trottoirneubau	0.25
Seeuferpark CU + Hafen	0.24
Sanierung Pausenplatz-Spielplatz Weissenrain (ZKB Beitrag)	0.22
Sanierung Regenüberlaufbecken Dollikon für Übergabe an Zweckverband	0.19
Schulhaus Kirchbühl, 7. Kindergarten (Sanitär, Eingang, Schularchiv)	0.13
Alte Bergstrasse, Entwässerungsleitung Rundibach	0.12
Chance Uetikon: Finanzanalyse + Investorensuche (inkl. Imagefilm)	0.10
Die Einnahmen im Jahr 2021:	
Anschlussgebühren Abwasser	0.44

Budgetiert waren für 2021 Nettoinvestitionen von CHF 4.54 Mio. Die Abweichung von CHF 1.31 Mio. zur Rechnung 2021 ist weitestgehend auf Verzögerungen bei der Sanierung der Alten Bergstrasse und bei Gewässerverbauungen (Rundibach, Strickbach) zurückzuführen.

In der Rechnung 2021 sind aber auch Mehrkosten bei den Investitionen enthalten. Wesentlichste Position ist die Instandsetzung des Erschliessungsbereichs im Schulhaus Mitte, weil hier einerseits auch die Instandsetzung des Bodenbelags miteinbezogen wurde, und andererseits notwendige Absturzsicherungen an Fassade und Dachterrassen erstellt werden mussten.

Entwicklung Investitionen



Selbstfinanzierung	R2021	B2021	R2020
Gesamtrechnung	CHF 8.15 Mio.	CHF 4.37 Mio.	CHF 2.73 Mio.

Die Selbstfinanzierung entspricht der Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Sie zeigt die Finanzierung auf, die die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die sie zur Finanzierung ihrer Investitionen benützen kann. Wegen der Mehrkosten in der Erfolgsrechnung 2020 gegenüber dem Budget ist die Selbstfinanzierung deutlich tiefer ausgefallen.

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die prozentuale Finanzierung der Investitionen durch die selbst erwirtschafteten Mittel, wobei Werte unter 80% über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%.

Im Jahr 2021 wurde im Gesamthaushalt ein Selbstfinanzierungsgrad von 252 % erreicht. Dieser hohe Selbstfinanzierungsgrad ist auf eine - dank der einmaligen Erträge - sehr hohe Selbstfinanzierung zurückzuführen. Gleichzeitig sind die Nettoinvestitionen tiefer als budgetiert ausgefallen.

Bilanz

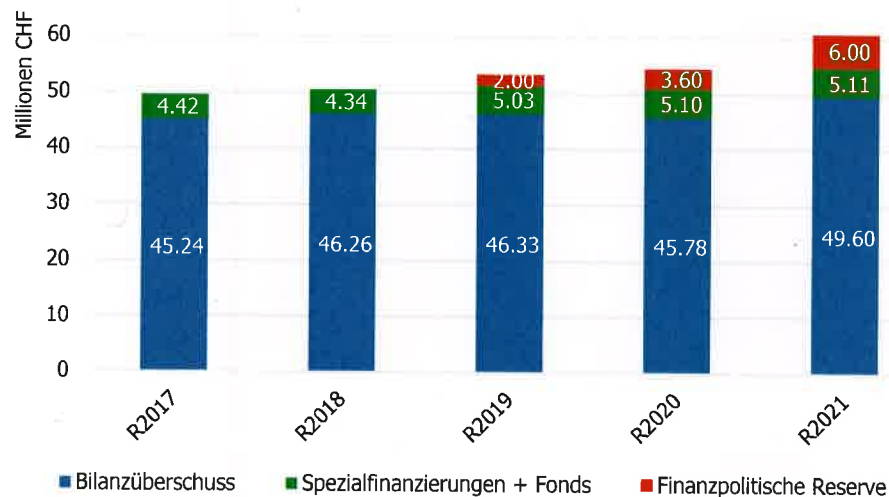
Unter HRM2 wird der Begriff Eigenkapital erweitert und die vergleichbare Grösse als Bilanzüberschuss bezeichnet. Nebst dem Bilanzüberschuss zählen auch die Spezialfinanzierungskonten der Eigenwirtschaftsbetriebe (Eigenkapital der gebührenfinanzierten Bereiche Abwasser und Abfall), der Fond für Parkplatz-Ersatzabgaben und die Finanzpolitische Reserve zum Eigenkapital. Gesamthaft beträgt das Eigenkapital per Jahresende CHF 60.71 Mio.

Das Nettovermögen liegt per Ende 2021 mit CHF 27.14 Mio. um CHF 4.93 Mio. höher als im Vorjahr. Der Anstieg des Nettovermögens ist eine direkte Folge des positiven Rechnungsergebnisses, resp. der hohen Selbstfinanzierung, hauptsächlich dank der Sondereffekte bei den Erträgen aus den Grundstückgewinnsteuern.

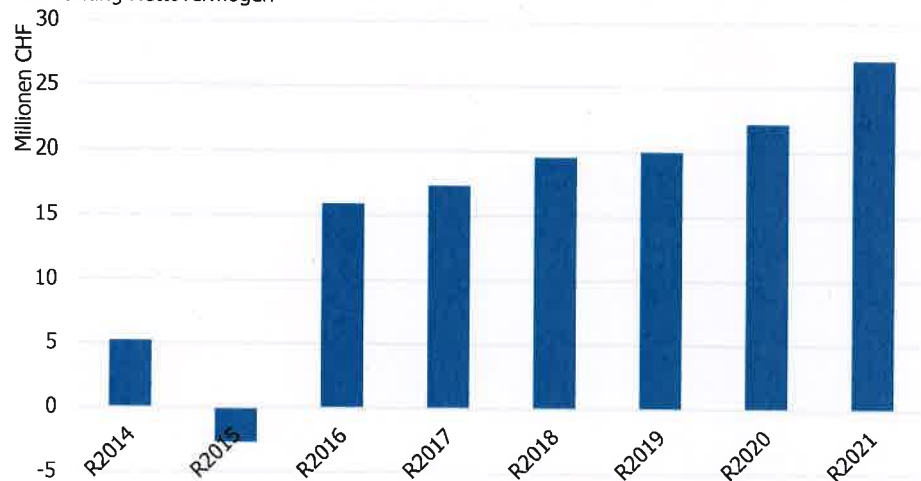
Die Darlehensschulden konnten dank des Mittelzuflusses aus der hohen Selbstfinanzierung im Verlauf von 2021 von CHF 26 Mio. auf CHF 24 Mio. reduziert werden. Auf einen weiteren Abbau der Schulden wurde verzichtet, damit die hohe Zahlung des kantonalen Finanzausgleiches im Jahr 2022 von CHF 8.47 Mio. zeitnah erfolgen konnte.

Der Durchschnittszinssatz der langfristigen Schulden hat im Jahr 2021 tiefe 0.33 % betragen.

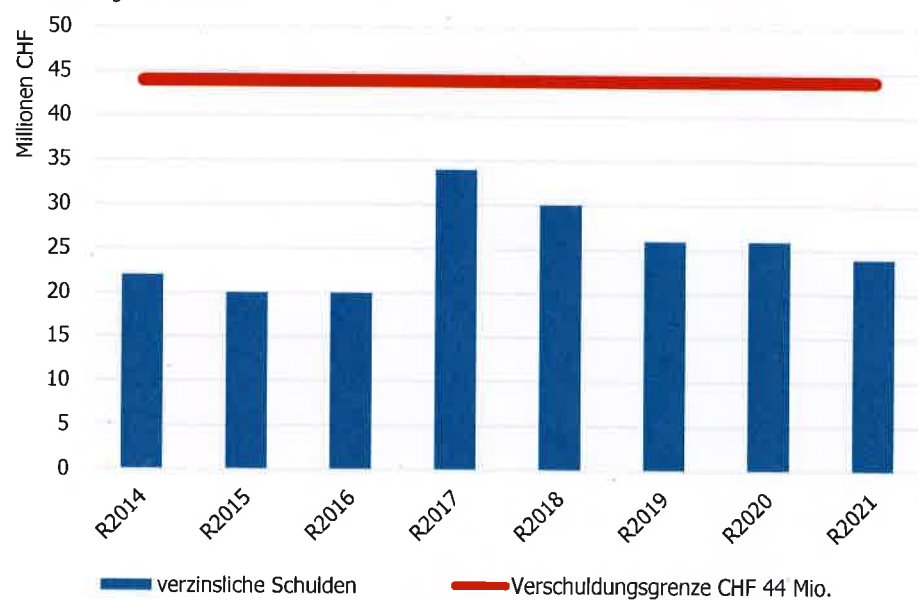
Entwicklung Eigenkapital



Entwicklung Nettovermögen



Entwicklung der Schulden



Finanzpolitische Ziele:

Zielsetzung	Zielerreichung
Selbstfinanzierung min. CHF 4 Mio. pro Jahr	R2021 CHF 8.1 Mio.
Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung	Ergebnisse 2014-2021 CHF +16 Mio.
Stabiler Steuerfuss	Steuerfuss seit 2013 bei 87 %
Bildung finanzpolitischer Reserven	Einlage 2021 CHF 2.4 Mio.
Darlehensschulden max. CHF 44 Mio.	Stand 31.12.2021 CHF 24 Mio.
Stets Nettovermögen vorhanden	Stand 31.12.2021 CHF 27 Mio.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Uetikon am See in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24.03.2022 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Uetikon am See entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Erläuterung

Anhand einer Präsentation erläutert der Ressortvorsteher Finanzen, Thomas Breitenmoser, das Geschäft.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Rolf Gilgen, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, beantragt im Namen der Rechnungsprüfungskommission den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen:

1. Die Erfolgsrechnung schliesst mit Aufwendungen von CHF 47'205'460.99 und Erträgen von CHF 51'032'725.95 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'827'264.96 ab.
2. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von CHF 3'669'520.87 und Einnahmen von CHF 442'288.25 Nettoinvestitionen von CHF 3'227'232.62 aus. Die Veränderung der Sachwertanlagen des Finanzvermögens beträgt CHF 0.00.
3. Die Bilanzsumme der Bestandesrechnung beträgt CHF 114'198'761.79.

Mitteilung an:

- Abteilung Finanzen (mit separatem Abschied)
- Archiv 07.07

Verabschiedung abtretende Behördenmitglieder

Am 30. Juni 2022 endet die Amtsperiode 2018 – 2022. Der Gemeindepräsident verabschiedet mit Geschenken und dem Dank der Gemeinde folgende abtretende Behördenmitglieder:

Rechnungsprüfungskommission:

- Christian Hurter, 20 Jahre
- Josef (Sepp) Färber, 20 Jahre
- Rolf Gilgen, Präsident, 20 Jahre

Sozialkommission:

- Katia Troxler, 4 Jahre (nicht anwesend)
- Irene Pfenninger, 4 Jahre
- Gerhard Meyer, 6,5 Jahre (nicht anwesend)
- Brigitt Gloor, 8 Jahre

Schulpflege:

- Jeannine Treffer, 9 Jahre
- Felix Weber, Präsident, 14 Jahre

Gemeinderat:

- Heidi Mühlemann, 8 Jahre
- Christian Schucan, 12 Jahre (+ 4 Jahre Schulpflege)

Der Präsident macht auf folgende gesetzliche Bestimmung aufmerksam:

Wer mit dem Gang der Verhandlungen an der heutigen Gemeindeversammlung nicht einverstanden ist, kann beim Bezirksrat Meilen innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, Stimmrechtsrekurs einreichen aber nur, wenn jetzt an der Versammlung eine Beanstandung angebracht wird. Im Weiteren verweist er auf die rechtlichen Hinweise im beleuchtenden Bericht (Titel Rechtsmittelbelehrung).

Es meldet sich niemand zu Wort.

Für das korrekte Protokoll:



Reto Linder
Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen:

Der Versammlungsleiter:



Urs Mettler
Gemeindepräsident